

09.05.86

Fz - AS - K - W1

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entschlieung des Bundesrates zum Benachteiligtenprogramm 1987

DER BEVOLLMÄCHTIGTE
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG
BEIM BUND

Hamburg, den 7. Mai 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat den in der Anlage beigefügten Antrag für eine

Entschlieung des Bundesrates
zum Benachteiligtenprogramm 1987

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage an die Ausschüsse zu überweisen und würde es begrüßen, wenn die Ausschußberatungen so rechtzeitig abgeschlossen werden, daß der Bundesrat in seiner Plenarsitzung am 6. Juni 1986 über die Vorlage entscheiden kann.

Mit freundlichen Grüßen

A. H. H.

1

Entschlieung des Bundesrates zum Benachteiligtenprogramm 1987

Der Bundesrat ersucht die Bundesregierung, die Haushaltsmittel zur Fderung der Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher fr das Haushaltsjahr 1987 zu erhhen. Es ist ein Betrag vorzusehen, der ausreicht, um

- 9.300 Ausbildungspltze neu zu besetzen (freiwerdende und zustzliche),
- ausbildungsbegleitende Hilfen um 5.000 Fderflle zu erweitern und
- die Zuschsse zu den Sach- und Personalkosten wenigstens geringfgig zu erhhen.

Um diese Ziele zu erreichen, mu der Haushaltsansatz 1986 "Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher" (Einzelplan 31, Kapitel 3104, 685.03) von 335 Millionen DM auf etwa 440 Millionen DM erhht werden.

Die Geltungsdauer des § 9 a Absatz 2 der einschlgigen Richtlinien ist auch auf das Ausbildungsjahr 1986/87 zu erstrecken.

Begrndung:

1. Es besteht zwischen der Bundesregierung, den Landesregierungen, der Bundesanstalt fr Arbeit, den Kammern und den Gewerkschaften Einigkeit darber, da sich die Lage auf dem Ausbildungsstellenmarkt 1986/87 zumindest nicht nachhaltig entspannen wird. So hat der Prsident der Bundesanstalt fr Arbeit erst am 10. April 1986 davor gewarnt, eine "durchgreifende Besserung des Ausbildungsstellenmarktes" fr 1986 zu erwarten. Aufgrund dieser bereinstimmenden Beurteilung der Lage auf dem Ausbildungsstellenmarkt gehen alle Beteiligten davon aus, da nirgendwo in den Anstrengungen nachgelassen werden drfe, um allen Jugendlichen, die berufliche Ausbildung wollen, einen Ausbildungsplatz zu beschaffen. Die Bundesregierung appelliert zu Recht an alle Verantwortlichen, mehr Ausbildungspltze anzubieten als 1985/86. Dies ist ganz allgemein erforderlich, weil auch 1986/87 mit einer Ausbildungsplatznachfrage von etwa 740.000 (vgl. Berufsbildungsbericht der Bundesregierung 1986, S. 9) zu rechnen ist und weil zugleich die regionalen, berufs- und geschlechtsspezifischen und vorbildungsbedingten Discrepanzen in Angebot und Nachfrage - auch insoweit gibt es keine Meinungsverschiedenheiten - zunehmen werden. Diese Entwicklung wird am meisten

220/86

die ohnehin Benachteiligten treffen, wenn nicht von seiten des Bundes gegengesteuert wird.

2. Im Bundeshaushalt 1986 sind für die Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher (Einzelplan 31, Kapitel 3104, Titel 685.03) 335 Millionen DM veranschlagt. Bliebe es auch für 1987 bei diesem Ansatz, so könnten im kommenden Jahr nicht etwa ebenso viele Benachteiligte wie 1986 neu in das Programm aufgenommen werden; dessen Eigendynamik würde vielmehr dazu zwingen, die Zahl der voll finanzierten Ausbildungsplätze um weit über 2.000 zu vermindern. Dies entspräche einem Rückgang um mehr als 25 %. Ein solcher Rückgang wäre nicht zu verantworten. Er widerspräche nicht nur den Erklärungen der Bundesregierung, selbst größere Anstrengungen zur Ausbildung der sonst unvermittelt bleibenden Jugendlichen unternehmen zu wollen, sondern auch ihren Appellen an die Länder, die Kommunen und die Wirtschaft, 1987 noch einmal Zusätzliches zu leisten. Der Haushaltsansatz muß daher nachhaltig aufgestockt werden.
3. Die mit dieser EntschlieÙung geforderte Ansatzerhöhung würde dazu führen, daß insgesamt
9.300 Ausbildungsplätze, einschließlich der neu besetzten (415 Millionen DM) und
5.000 Förderfälle für ausbildungsbegleitende Hilfen (22,5 Millionen DM) zusätzlich gewährt werden können.

Daraus errechnet sich ein Betrag von 437,5 Millionen DM.
Der Haushaltsansatz sollte darüber hinaus auf 440 Millionen DM festgesetzt werden, um auch die Zuschüsse nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Richtlinien des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft für die Förderung der Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher der Preisentwicklung wenigstens in geringem Umfang anpassen und flexibler handhaben können.
4. Die Geltungsdauer des § 9 a Abs. 2 der genannten Richtlinien muß um ein Jahr verlängert werden, weil es die für Herbst 1986 zu erwartende Lage auf dem Ausbildungsstellenmarkt verbietet, schon jetzt den Kreis der Förderungsberechtigten einzuschränken.

27.05.1986

Fz - AS - G - K - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zum Benachteiligtenprogramm 1987

- Antrag der Länder Hamburg, Hessen und Saarland -

Punkt der 565. Sitzung des Bundesrates am 6. Juni 1986

A.

1. Der federführende Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, die Behandlung der Vorlage bis zur Beratung des Entwurfs des Bundeshaushalts 1987 zu v e r t a g e n.

Begründung:

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Anliegen nur im Rahmen der Gesamtberatung des Bundeshaushaltsentwurfes 1987 in Kenntnis aller dann vorliegenden finanzpolitischen Eckdaten geprüft werden kann.

4

220/86

B.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung in
nachstehender Fassung anzunehmen:

Wi 2. Der Bundesrat ersucht die Bundesregierung,

- die haushaltsmäßigen Voraussetzungen dafür zu schaffen,
daß unter Berücksichtigung der nach dem 30.09.1986
gegebenen Situation auf dem Ausbildungsstellenmarkt erneut
eine der Situation angemessene Zahl von Ausbildungsplätzen
im Benachteiligtenprogramm des Bundes neu besetzt und
wiederbesetzt werden kann,

Bei Annahme
von Ziff. 2
entfällt
Ziff. 3

Begründung:

Während sich in einigen Ländern bereits eine erhebliche Entspannung des Ausbildungsstellenmarktes abzeichnet, wird sich die Ausbildungsplatzsituation dieses Jahres in einem Teil der Länder in der Bundesrepublik Deutschland von derjenigen des Vorjahres kaum wesentlich unterscheiden. Das bedeutet, daß auch 1986 in mehreren Ländern zum Teil noch erheblicher Zusatzbedarf an Ausbildungsplätzen bestehen wird, dessen Größe allerdings vor dem 30.09.1986 noch nicht abschließend feststellbar ist. Es ist daher erforderlich, daß die Bundesregierung rechtzeitig die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zur erneuten Bereitstellung zusätzlich besetzbarer und wiederbesetzbarer Plätze im Benachteiligtenprogramm schafft, die nach dem 30.09.1986 eine angemessene Beteiligung des Bundes an der Problemlösung gewährleisten.

3. Der Bundesrat ersucht die Bundesregierung,

- auch im Haushalts-

jahr 1987 Mittel zur Förderung der Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher in einer solchen Höhe zur Verfügung zu stellen, daß das Benachteiligtenprogramm im Jahre 1987 mindestens im Umfang des laufenden Jahres fortgesetzt und regionalen Erfordernissen entsprechend gegebenenfalls aufgestockt werden kann.

Begründung:

Auch 1987 darf nicht in den Anstrengungen nachgelassen werden, allen Jugendlichen, die eine berufliche Ausbildung wollen, einen Ausbildungsplatz zu beschaffen. Dies gilt insbesondere auch für den Ausgleich regionaler, berufs-, geschlechts- und vorbildungsbedingter Nachteile bei Jugendlichen.

Das Förderprogramm für benachteiligte Jugendliche sollte deshalb so mit Mitteln ausgestattet werden, daß auch 1987 genauso viele Jugendliche wie 1986 neu gefördert werden können. Regionale Erfordernisse sollten hierbei besonders berücksichtigt werden.

Der Haushaltsansatz 1986 "Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher" (Einzelplan 31, Kapitel 3104, 685.03) sollte - falls erforderlich - verstärkt werden.

4. - die Geltungsdauer des § 9a Abs. 2 der einschlägigen Richtlinien auch auf das Ausbildungsjahr 1986/87 zu erstrecken,

- für eine rechtzeitige Festlegung des Verteilungsschlüssels unter Beteiligung der Länder Sorge zu tragen.

Begründung:

Die Fortgeltung des § 9a Abs. 2 der einschlägigen Richtlinien sichert den Fortbestand der Öffnung des Benachteiligtenprogramms über den Kreis der im engen Sinne Benachteiligten hinaus, die nach wie vor erforderlich ist, um das Programm so effektiv wie möglich zu machen.

220/86

- 4 -

C.

5. Der Ausschuß für Kulturfragen empfiehlt dem Bundesrat,
die EntschlieÙung in unveränderter Fassung anzunehmen.

7

Bundesrat

-1-3
Drucksache

220/86

(Beschluß)

06.06.86

Beschluß

des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zum Benachteiligtenprogramm 1987

Der Bundesrat hat in seiner 565. Sitzung am 6. Juni 1986
/ die beigefgte Entschlieung gefat.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g
des Bundesrates
zum Benachteiligtenprogramm 1987

Der Bundesrat ersucht die Bundesregierung,

- die haushaltsmäßigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß unter Berücksichtigung der nach dem 30.09.1986 gegebenen Situation auf dem Ausbildungsstellenmarkt erneut eine der Situation angemessene Zahl von Ausbildungsplätzen im Benachteiligtenprogramm des Bundes neu besetzt und wiederbesetzt werden kann,
- die Geltungsdauer des § 9a Abs. 2 der einschlägigen Richtlinien auch auf das Ausbildungsjahr 1986/87 zu erstrecken,
- für eine rechtzeitige Festlegung des Verteilungsschlüssels unter Beteiligung der Länder Sorge zu tragen.

Begründung:

Während sich in einigen Ländern bereits eine erhebliche Entspannung des Ausbildungsstellenmarktes abzeichnet, wird sich die Ausbildungsplatzsituation dieses Jahres in einem Teil der Länder in der Bundesrepublik Deutschland von derjenigen des Vorjahres kaum wesentlich unter-

scheiden. Das bedeutet, daß auch 1986 in mehreren Ländern zum Teil noch erheblicher Zusatzbedarf an Ausbildungsplätzen bestehen wird, dessen Größe allerdings vor dem 30.09.1986 noch nicht abschließend feststellbar ist. Es ist daher erforderlich, daß die Bundesregierung rechtzeitig die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zur erneuten Bereitstellung zusätzlich besetzbarer und wiederbesetzbarer Plätze im Benachteiligtenprogramm schafft, die nach dem 30.09.1986 eine angemessene Beteiligung des Bundes an der Problemlösung gewährleisten.

Die Fortgeltung des § 9a Abs. 2 der einschlägigen Richtlinien sichert den Fortbestand der Öffnung des Benachteiligtenprogramms über den Kreis der im engen Sinne Benachteiligten hinaus, die nach wie vor erforderlich ist, um das Programm so effektiv wie möglich zu machen.